

**Änderung zur Drucksache
Beschlussvorlage DS-Nr.: 4/2013**

In o. g. Angelegenheit bitte ich um Austausch der Anlage (Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung), da mit Stand vom 17.01.2013 redaktionelle Änderung in der Vereinbarung vorgenommen wurden, welche jedoch keine juristischen Auswirkungen haben.



Dietmar Schulze

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bei dem Landkreis Oberhavel

zwischen

dem Landkreis Barnim
Am Markt 1, 16225 Eberswalde
vertreten durch den Landrat, Herrn Bodo Ihrke

und

dem Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
vertreten durch den Landrat, Herrn Gernot Schmidt

und

dem Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg
vertreten durch den Landrat, Herrn Karl-Heinz Schröter

und

dem Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
vertreten durch den Landrat, Herrn Dietmar Schulze

- nachfolgend die Beteiligten genannt -

Präambel

Die Beteiligten vereinbaren die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (nachfolgend gAVS genannt) bei dem Landkreis Oberhavel gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) i. V. m. §§ 1, 23 Abs. 1, 2. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Durchführung der Aufgabe

(1) Der Landkreis Oberhavel führt die Aufgabe für die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel und Uckermark gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG am Standort Oranienburg durch. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgabe bleiben hiervon unberührt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GKG).

(2) Der Landkreis Oberhavel tritt als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle auf und verwendet in diesem Zusammenhang auf seinen Briefköpfen die Bezeichnung „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel und Uckermark“.

§ 2 Aufgaben der gAVS

(1) Die gAVS hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern
- b) Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern
- c) Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptionsfamilien
- d) Beratung und Betreuung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption
- e) fachliche Äußerungen nach § 189 FamFG in Verbindung mit § 50 SGB VIII
- f) Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern bei der Suche nach leiblichen Verwandten; Bearbeitung von Kontaktwünschen Angehöriger
- g) Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland, soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist und das Landesjugendamt dies gestattet

(2) Die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für über die Adoptionsvermittlung hinausgehende Leistungen (z. B. Leistungen der Hilfe zur Erziehung) bleibt unberührt.

§ 3 Besetzung der gAVS, Kooperation

(1) Die gAVS ist mit mindestens 3,0 Vollezeiteinheiten (VZE) ausgestattet, die jeweils mit der Entgeltgruppe 12 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst bewertet sind. Die Stellen sind mit Adoptionsfachkräften zu besetzen, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die Auswahl des Personals erfolgt durch den Landkreis Oberhavel. Die VZE werden wie folgt finanziert:

- 0,75 VZE durch den Landkreis Barnim
- 0,75 VZE durch den Landkreis Märkisch-Oderland
- 0,75 VZE durch den Landkreis Oberhavel
- 0,75 VZE durch den Landkreis Uckermark

(2) Die Mitarbeiter der gAVS nehmen gemäß der Geschäftsverteilung des Landkreises Oberhavel die unter § 2 genannten Aufgaben für alle Beteiligten wahr. Sollte in den Landkreisen der Bedarf für eine wohnortnahe individuelle Beratung bestehen, stellt der jeweilige Landkreis entsprechende Räumlichkeiten für diesen Termin zur Verfügung. Einer Fachkraft werden koordinierende Aufgaben mit bis zu 0,1 VZE innerhalb der gAVS übertragen. Der Landkreis Oberhavel gewährleistet, dass nur Fachkräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 AdVermiG den in der gAVS Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen dürfen.

(3) Der Landkreis Oberhavel stellt in der gAVS eine effektive Teamstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zu Grunde gelegt, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

(4) Die alltägliche Zusammenarbeit der Beschäftigten der gAVS erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts.

- a) Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen.
- b) Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden soweit möglich von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt.
- c) Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass die positiv überprüften Familien auch den anderen Mitarbeitenden bekannt sind.

(5) Der Landkreis Oberhavel achtet darauf, dass alle Fachkräfte gleichermaßen in die Zusammenarbeit integriert werden. Darüber hinaus führt die gAVS Bewerberseminare durch, die für alle Bewerber verpflichtend sind. Angeboten werden je nach Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Aktivitäten für Adoptiveltern (z. B. Sommerfest etc.). Die gAVS erstellt Materialien (z. B. Broschüren, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichung der beteiligten Landkreise.

(6) Die gAVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Herausgabe eines Jahresberichtes bis zum 31.03. des Folgejahres. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.

(7) Das Fachpersonal der gAVS ist zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Landkreise, verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gAVS die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gAVS ebenfalls partnerschaftlich zusammen.

(8) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gAVS sind die beteiligten Landkreise frühzeitig zu informieren.

§ 4 Ausstattung und Finanzierung

(1) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den Beteiligten anteilig getragen. Für die Tätigkeit der gAVS bilden die pauschalierten Parameter der jeweils am 01.01. eines Jahres geltenden Materialien der KGSt zu den Kosten eines Arbeitsplatzes die Grundlage. Der Landkreis Oberhavel teilt den übrigen Beteiligten zum Ende eines Jahres die Summe der Gesamtkosten für das Folgejahr, unter Angabe der konkret angewandten Materialien der KGSt, mit. Im Jahr 2013 erfolgt die Mitteilung zum 15.06.2013.

(2) Die Zahlung der Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) erfolgt anteilig auf Grundlage der Mitteilung nach Abs. 1 durch die übrigen Beteiligten in vier Raten jeweils zum Ersten des Quartals an den Landkreis Oberhavel. Die Berechnung der Anteilskosten wird entsprechend den in § 3 Abs. 1 Satz 4 dieser Vereinbarung angegebenen Mindeststellenanteilen vorgenommen:

Anteil Landkreis Barnim	=	Gesamtkosten geteilt durch 3,0 x 0,75
Anteil Landkreis Märkisch-Oderland	=	Gesamtkosten geteilt durch 3,0 x 0,75
Anteil Landkreis Oberhavel	=	Gesamtkosten geteilt durch 3,0 x 0,75
Anteil Landkreis Uckermark	=	Gesamtkosten geteilt durch 3,0 x 0,75

§ 5 Kündigung, Beitritt

(1) Jeder der Beteiligten kann diese Vereinbarung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.

(2) Dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können sich andere Gebietskörperschaften anschließen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen

Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 7 Wirksamwerden

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am 01.07.2013 wirksam.

für den Landkreis Barnim

.....
(Ort/Datum)

.....
Bodo Ihrke
Landrat

für den Landkreis Märkisch-Oderland

.....
(Ort/Datum)

.....
Gernot Schmidt
Landrat

für den Landkreis Oberhavel

.....
(Ort/Datum)

.....
Karl-Heinz Schröter
Landrat

.....
Michael Garske
Beigeordneter

für den Landkreis Uckermark

.....
(Ort/Datum)

.....
Dietmar Schulze
Landrat